

Castan, Edgar

Article — Digitized Version

Betriebsgrösse und Unternehmungsform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Castan, Edgar (1961) : Betriebsgrösse und Unternehmungsform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 6, pp. 282-286

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133121>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

nen Binnenmarkt oder Großmarkt ist, je günstiger die Konjunktur und je rationeller der innerbetriebliche Leistungsprozeß sind, desto eher können differenzierte Preise im Binnenmarkt und in den Exportmärkten angestellt werden. Vieles spricht dafür, daß die Zeit für dieses preispolitische Mittel zur Exportförderung besonders günstig ist.

Marktbearbeitung durch Konzernglieder

Auch Unternehmungen, deren Standort in Drittmärkten wie den USA liegt, sind immer weniger geneigt, den beiden nebeneinander sich entwickelnden größeren Märkten gegenüber untätig zu bleiben. Mit zum Teil auffallend hohem Kapitalaufwand errichten sie in gün-

stiger Standortlage in einem der beiden Großmärkte Produktionsunternehmen, deren Kapazität auf beide Großmärkte zugeschnitten ist. In entsprechender Weise tritt bei Konzernen die Absicht zutage, von der Konzernleitung aus beide Marktblöcke durch die Konzernglieder planmäßig und rationell zu bearbeiten.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser vielfältigen Bemühungen der Unternehmungen, ihre in der EWG und in der EFTA liegenden Absatzmärkte zu integrieren, dürfte nicht zuletzt darin zu erblicken sein, daß sie auf diese Weise im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Provokation anderer, effektiv großer Märkte durch Überflutung mit billigen Erzeugnissen vorbeugen.

Betriebsgröße und Unternehmungsform

Dr. Edgar Castan, Hamburg

Die Bestrebungen zur Schaffung gemeinsamer Märkte durch Integration nationaler Volkswirtschaften werfen auch für den Betriebswirt neue Fragen auf. Zum Teil zwingen sie dazu, alte Probleme neu zu durchdenken. Die Vergrößerung der Märkte bietet der Unternehmung erhöhte Chancen, bedeutet zugleich auch aber eine Verschärfung des Wettbewerbs. In nicht wenigen Wirtschaftsbereichen, vor allem in der Industrie, dürfte sich die Tendenz zur Spezialisierung als Folge des Preisdrucks verstärken. Der höhere Spezialisierungsgrad verringert die Elastizität der Unternehmung, d. h. die Fähigkeit, sich wechselnden Bedingungen auf den mit der Unternehmung verbundenen Märkten anpassen zu können. Zur Krisensicherung wird daher noch stärker als bisher die „Zusammenfassung von Betrieben mit konjunkturabhängigen und konjunkturunabhängigen Erzeugnistypen der gleichen Art zu einer Unternehmungseinheit“ angestrebt. Das hat eine Vergrößerung der Unternehmung zur Folge, worauf vor allem Henzler¹⁾ hingewiesen hat.

Spezialisierung bedeutet im Wirtschaftsganzen eines gemeinsamen Marktes die Vergrößerung der Kapazitäten an der einen Stelle und die Stilllegung oder geänderte Zweckwidmung von Kapazitäten an anderer Stelle. Steigende Produktivität und Vollbeschäftigung können auch Kapazitätserweiterungen ermöglichen, die nicht auf Kosten anderweitiger Kapazitätseinschränkungen gehen. Wachsende Kapazität erfordert eine Veränderung der Betriebsgröße, d. h. des durch investiertes Kapital und vorhandene Arbeitskräfte gebildeten Leistungspotentials.

Die Tendenz zur größeren Unternehmung als Folge der Integration lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob sich daraus auch Wirkungen für die Wahl der Rechtsform der Unternehmung ergeben können. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob es

überhaupt Zusammenhänge zwischen Betriebsgröße und Unternehmungsform gibt und welcher Art diese sind. Der vorliegende Beitrag geht von den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechtsformen und Wirtschaftsbedingungen aus.

Zusammenhänge zwischen Betriebsgröße und Unternehmungsform

Aus der Erkenntnis, daß die einzelnen Unternehmungsformen mit den verschiedensten wirtschaftlichen Inhalten gefüllt werden können, hat die Theorie seit langem versucht, Unternehmungstypen zu bilden, die sich von dem äußerlichen Merkmal des Rechtskleides lösen. Die typologischen Untersuchungen, die vor allem mit den Namen Liefmann²⁾, Lehmann³⁾, Weisser⁴⁾ und Eisfeld⁵⁾ verbunden sind, haben aber eine andere Fragestellung, als sie hier gefordert wird. Die Unternehmungstypologie will Kriterien zur Gruppierung und Systematisierung von Unternehmen finden, wobei sie die Rechtsform als zu äußerlich ablehnt. Hier geht es dagegen um den Nachweis von Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Bedingungen und rechtlichen Gegebenheiten.

Die Literatur enthält zahlreiche (wenn auch nicht immer ergebnisreiche) Untersuchungen über die Vor- und Nachteile der einzelnen Unternehmungsformen. Man vergleicht die Möglichkeiten zur Aufbringung des Kapitals, Haftungsverhältnisse, Organisation, Besteuerung und dgl. Hieran anschließend wird gelegentlich nachzuweisen versucht, daß es enge Beziehungen zwischen der Rechtsform und bestimmten wirtschaftlichen Tatbeständen gäbe. So hat z. B. Findeisen⁶⁾ hinsicht-

¹⁾ Reinhold Henzler: „Unternehmung und Marktintegration“, in: „Die Unternehmung im Spannungsfeld der europäischen Wirtschaft“, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1960. „Die Markttunion. Eine betriebswirtschaftliche Wende“, Köln und Opladen 1958.

²⁾ Robert Liefmann: „Die Unternehmungsformen“, 2. Aufl., Stuttgart 1921.

³⁾ Fritz Lehmann: „Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung“, Mannheim—Berlin—Leipzig 1925.

⁴⁾ Gerhard Weisser: „Form und Wesen der Einzelwirtschaften“, Bd. 1, 2. Aufl. 1949.

⁵⁾ Curt Eisfeld: „Zur Lehre von der Gestaltung der Unternehmung“, in: „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“, 1951.

⁶⁾ Franz Findeisen: „Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor“, Berlin 1924.

lich der Kosten der Betriebsleitung die Meinung vertreten, daß die Einzelunternehmung die Form der fixen Kosten sei, die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) die der proportionalen Kosten und die Kapitalgesellschaften die der Kostendegression. Diese Auffassung ist mit Recht auf erhebliche Kritik gestoßen, da der Charakter der Kostenarten keinesfalls grundsätzlich von der Rechtsform beeinflußt wird. Auch Lehmann vertrat die Ansicht, daß die Rechtsformen der Unternehmung zu gewissen wirtschaftlichen Tatbeständen in enger Beziehung stünden.

Grundsätzlich jeden derartigen Zusammenhang leugnete erst Palyi⁷⁾: „Man wird schwerlich auch nur einen einzigen Fall rechtlich relevanter Organisationsform finden, der eindeutig seinem wirtschaftlichen Sinn nach bestimmt werden kann, der mithin nicht den aller- verschiedensten praktischen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte.“ Wenn von einigen betriebswirtschaftlichen Monographien über bestimmte Unternehmungsformen abgesehen wird (in denen z. B. nachzuweisen versucht wird, daß die Rechtsform der Gewerkschaft den besonderen Finanzierungsbedürfnissen im Bergbau allein entspräche), dann läßt sich feststellen, daß die Ansicht von Palyi weitgehend anerkannt worden ist.⁸⁾ Es müssen aber Zweifel angemeldet werden, ob dies hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen der Betriebsgröße und der Rechtsform so grundsätzlich berechtigt ist.

Die Rechtsform besagt nichts über die Wirtschaftsgesinnung. Erwerbswirtschaftliche, gemeinnützige oder genossenschaftliche Ziele können mit jeder Rechtsform verfolgt werden (vgl. etwa die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die sich mit Vorliebe der AG bedienen). Ebenso lassen sich keine unmittelbaren Beziehungen zwischen Unternehmungsart (Branchenzugehörigkeit) und Unternehmungsform nachweisen, wenn von der Tatsache abgesehen wird, daß den öffentlichen Diensten und Dienstleistungsbetrieben in öffentlichem Interesse Spezialformen reserviert wurden, die mit den den Erwerbswirtschaften zur Verfügung stehenden Formen nicht unmittelbar zu vergleichen sind.

Zwar hat der Gesetzgeber in einigen wenigen Fällen bestimmte Unternehmungsformen vorgeschrieben (z. B. müssen Hypothekenbanken die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien haben, die wichtigsten Versicherungsarten sind nur in Form der AG oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu betreiben, der Betrieb eines Versteigerers kann nicht in Rechtsform einer Gesellschaft geführt werden), hier handelt es sich aber um Bestimmungen, die nicht betriebswirtschaftlichen, sondern öffentlichen Notwendigkeiten entsprechen (z. B. Rechenschaftspflicht). Auch der gern gebrauchte Hinweis, daß Landwirtschaftsbetriebe praktisch nur als Einzel-

unternehmen (im wirtschaftlichen Sinne) geführt werden, kann nicht überzeugen, da, worauf schon Palyi hinwies, die Landwirtschaft in Form der Pacht eine besondere Form der Gesellschaftsform hervorgebracht hat. Zudem zeigen Brauereien und Zuckergesellschaften, die sich nicht selten als Großbauern betätigen, daß sich auch Gesellschaften in der Landwirtschaft bewähren können, wenn die Voraussetzung der Trennung von Haus- und Erwerbswirtschaft gegeben ist.

Ebenso erfordert auch die technisch oder kaufmännisch notwendige Organisation keine bestimmte Rechtsform. Beträchtliche Risiken schließlich mögen Rechtsformen mit beschränkter Haftung geraten erscheinen lassen. Aus dieser Sicht bietet sich aber die GmbH ebenso an wie die AG.

Auszuklammern aus dieser Betrachtung sind steuerliche Erwägungen, die wohl kurzfristig eine bestimmte Rechtsform geraten erscheinen lassen, auf die Dauer aber hinter den übrigen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zurücktreten müssen. Die Entscheidung über die Rechtsform ist zu grundsätzlicher Art, als daß sie sich an der auf kurze Sicht orientierten Steuerpolitik ausrichten könnte. Das schließt nicht aus, daß bei der Wahl der Rechtsform auch steuerliche Überlegungen berücksichtigt werden.

Im Gegensatz hierzu sind die Beziehungen zwischen Betriebsgröße und Rechtsform logisch begründet. In der modernen Wirtschaft ist die Betriebsgröße weitgehend von der Höhe des Kapitaleinsatzes abhängig. (Das bedeutet nicht, daß die Höhe des eingesetzten Kapitals unmittelbar Maßstab der Betriebsgröße sein kann.) Die Unternehmungsform bestimmt in typischer Prägung über die Art und Weise der Aufbringung des Eigenkapitals und beeinflußt indirekt auch die Höhe des Fremdkapitals. In einer auf dem Privateigentum beruhenden Wirtschaftsordnung ergibt sich das originäre Herrschaftsrecht über Vermögen aus dem Eigentum am Vermögen.

Die Einzelunternehmung

Kriege, Inflationen und eine Steuergesetzgebung, die seit langem eine Einkommens- und Vermögensnivellierung zur Folge hat, haben die Vermögen in der Hand des einzelnen zusammenschumpfen lassen. Die ökonomischen Möglichkeiten der Einzelunternehmung sind daher beschränkt. Neues Kapital kann sie nur durch Selbstfinanzierung (die Gewinne voraussetzt und zudem nur eine allmähliche Kapitalakkumulation ermöglicht) oder durch Umwandlung von Privatvermögen in Unternehmungskapital (soweit noch möglich) erhalten. Fremdfinanzierung zum Zwecke der Betriebserweiterung ist nichts anderes als eine vorweggenommene Selbstfinanzierung und erfordert zudem Sicherheiten. Es kann daher nicht verwundern, wenn die Einzelunternehmung die typische Unternehmungsform der Klein- und Kleinstunternehmen ist. Nach der letzten Betriebsstättenzählung (13.9.1950) gab es in der Bundesrepublik 1 926 556 Einzelunternehmungen, die insgesamt 6 324 128 Arbeitnehmer beschäftigten. Im

⁷⁾ Melchior Palyi: „Das Problem der Unternehmungsform“, in: „Grundriß der Betriebswirtschaftslehre“, Bd. 2: Die Betriebsverwaltung, Leipzig 1927.

⁸⁾ Vgl. in neuerer Zeit die Arbeit von Rudolf Hubacher: „Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmungsformen“, Bern 1954.

Durchschnitt entfielen also auf den einzelnen Betrieb 3 Beschäftigte. Hier mag eingewendet werden, daß die statistische Mittelwertbildung ein falsches Bild ergeben könne, da neben Einzelunternehmungen mit weniger als 3 Beschäftigten solche stehen könnten, die weit mehr hätten. Die Statistik dient hier aber nicht als Beweis, sondern als Illustration. Es soll auch nicht verkannt werden, daß es Ausnahmen gibt, in denen einzelne Persönlichkeiten mit Kredit und eigenen Mitteln gewaltige Unternehmen aufgebaut haben. Gewöhnlich werden diese Unternehmen aber nach dem Ableben ihres Gründers oder schon bei Lebzeiten in der einen oder anderen Weise in die Gesellschaftsform überführt.⁹⁾

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft

Die wachsende Betriebsgröße erfordert mehr Eigenkapital und eventuell eine Verteilung der verantwortlichen Leitung auf mehrere Schultern. Wird beides angestrebt, bietet sich die OHG an; wird nur neues Kapital gebraucht, die KG oder stille Gesellschaft. Die Heranziehung neuer Beteiligter schafft neue Möglichkeiten der Beteiligungs- oder Kreditfinanzierung, häufig ist beides der Fall. Die Berechtigung zur Geschäftsführung, die beim Gesellschafter einer OHG aus der unbeschränkten Haftung folgt, verbietet die Ausdehnung der Kapitalbasis durch Aufnahme einer beliebigen Anzahl von Gesellschaftern. Dazu kommt bei dieser Gesellschaftsform, ebenso wie bei der KG, daß der Bestand der Unternehmung (aus der Sicht der übrigen Beteiligten) durch Austritte von Gesellschaftern stets gefährdet ist. Personenunternehmen werden daher im typischen Fall nicht über eine mittlere Betriebsgröße hinausgehen.

⁹⁾ Vgl. hierzu Robert Liefmann, a. a. O.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mit zunehmender Größe der Unternehmung wachsen die Risiken (namentlich wenn diese im Verhältnis zum Privatvermögen der Gesellschafter gesehen werden). Dies weckt den Wunsch der Eigentümer nach Begrenzung ihrer Haftung. Die gesetzlich festgelegte Mindestkapitalsumme begrenzt die Anwendung der GmbH-Form nach unten nur geringfügig, da es auf Grund der fehlenden Gründungsprüfung auch Kleinunternehmen nicht schwerfällt, ein Vermögen von 20 000 DM einzubringen. Die Begrenzung nach unten ergibt sich hier wohl mehr aus Unerfahrenheit in Dingen des Gesellschaftsrechts, der Scheu des kleinen Gewerbetreibenden vor dem Notar und den allgemeinen Formkosten der Kapitalgesellschaft. Andererseits ist die GmbH auch selten die geeignete Rechtsform für das Großunternehmen, da sie in der Aufbringung von Eigenkapital durch den Ausschluß vom organisierten Kapitalmarkt behindert ist und durch die Möglichkeit des Gesellschafteraustritts in ihrem Bestand gefährdet bleibt. Großunternehmen, die dennoch in dieser Rechtsform geführt werden, sind in der Regel Tochter- oder Familienunternehmen, bei denen diese Fragen zweitrangig sind. Durch die gegenüber dem Aktiengesetz nur losen Gesetzesnormen des GmbH-Gesetzes ist die GmbH außerordentlich anpassungsfähig. Ihr Hauptanwendungsbereich dürfte aber zwischen der mittleren und der großen Unternehmung liegen.

Die Aktiengesellschaft

Die AG schließlich verfügt allein über den gesamten Katalog der Kapitalbeschaffungsmittel. Ihr Eigenkapital kann nicht gekündigt werden. Durch Zerlegung des Anteilkapitals in Effekten, für die ein besonderer Markt geschaffen wurde, kommt sie dem Bedürfnis

Rechtsformen und Betriebsgrößen nach Branchen

Gewerbe- zweig	Zahl der Unternehmen und Beschäftigten	Rechtsformen				
		Einzeluntern.	OHG/KG	GmbH	AG/KGaa	eGmbH
Nichtlandwirtsch. Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	Zahl der Unternehmen	8 910	56	17	13	194
	Zahl der Beschäftigten	19 201	1 223	645	5 325	858
	Durchschn. Beschäftigte	2	22	38	409	4
Bergbau, Steine und Erden, Energiewirtschaft	Zahl der Unternehmen	14 879	1 986	965	251	179
	Zahl der Beschäftigten	112 448	83 092	91 377	510 370	1 429
	Durchschn. Beschäftigte	7	42	94	2 033	79
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	Zahl der Unternehmen	134 805	9 329	3 251	525	15
	Zahl der Beschäftigten	624 660	536 924	473 524	769 002	242
	Durchschn. Beschäftigte	4	57	145	1 464	16
Verarbeitendes Gewerbe (z. B. Chemie, Textil)	Zahl der Unternehmen	534 465	18 985	5 397	937	4 116
	Zahl der Beschäftigten	1 824 845	960 623	497 262	487 979	30 924
	Durchschn. Beschäftigte	3	50	92	520	7
Bau-, Ausbau-, Bauhilfs- gewerbe	Zahl der Unternehmen	184 738	4 001	910	46	58
	Zahl der Beschäftigten	1 152 339	251 340	86 571	51 388	3 096
	Durchschn. Beschäftigte	6	62	95	1 117	53
Handel, Geld, Versicherungen	Zahl der Unternehmen	614 773	38 405	7 221	440	12 619
	Zahl der Beschäftigten	1 524 579	394 464	174 960	117 957	88 697
	Durchschn. Beschäftigte	2	10	24	268	7
Dienstleistungen	Zahl der Unternehmen	241 833	1 639	1 266	143	664
	Zahl der Beschäftigten	650 786	32 749	35 598	5 808	4 347
	Durchschn. Beschäftigte	2	19	28	40	6
Verkehr	Zahl der Unternehmen	73 630	2 137	694	159	49
	Zahl der Beschäftigten	165 340	31 001	37 050	70 419	564
	Durchschn. Beschäftigte	2	14	53	442	11

Quelle: Betriebsstättenzählung vom 13. 9. 1950.

der Masse der Anleger nach leichter Liquidierbarkeit entgegen und erschließt sich damit gewaltige Kapitalquellen. Sie ist deshalb die Rechtsform, die die moderne Großunternehmung erst ermöglicht.

Die Verteilung der behandelten Rechtsformen auf die einzelnen Betriebsgrößen ergibt statistisch die gleiche Größenfolge, wenn die Zahlen auf die einzelnen Gewerbebezüge aufgeschlüsselt werden.

Aus der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, daß in jeder der angeführten Branchen die höchste durchschnittliche Beschäftigung auf Aktiengesellschaften entfällt. Die Reihenfolge setzt sich fort mit GmbH, OHG/KG und Einzelunternehmung. Ebenso deutlich wird hieraus die Tatsache, daß die Begriffe „Klein-, Mittel- und Großbetrieb“ aussagefähig nur im Vergleich innerhalb einer Branche sein können. Da nur diese Zahlen zur Verfügung standen, ist hier die Beschäftigtenzahl als Kriterium der Betriebsgröße gewählt worden. Das Bild dürfte sich aber nicht wesentlich verändern, wenn stattdessen vom eingesetzten Kapital oder von der Wertschöpfung ausgegangen würde.

Die Genossenschaft

Einige Worte seien noch zu den übrigen Rechtsformen gesagt. Die Genossenschaft (eGmbH), die ebenfalls in die Tabelle aufgenommen wurde, ist mit den übrigen Rechtsformen nicht unmittelbar vergleichbar. Der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl nach steht sie fast immer zwischen Einzelunternehmung und OHG/KG, liegt also zwischen Klein- und Mittelbetrieb. Die Rechtsform der Genossenschaft gehört aber nicht in diese Entwicklungsreihe, da die Aufnahme neuer Gesellschafter (Mitglieder) hier nicht in erster Linie der Verbreiterung der Kapitalbasis dient. Auf Grund der gesetzlichen Typenbeschränkung (unmittelbare Förderung der Mitglieder) darf die Genossenschaft nicht die Erzielung einer maximalen Kapitalrendite verfolgen. Deshalb ist auch nur hier das dem Kapitaldenken fremde Prinzip, jedem Gesellschafter ohne Ansehung seiner Kapitalbeteiligung gleiches Stimmrecht zu geben, verständlich. Zwar könnte darauf hingewiesen werden, daß sich aus den Wesensmerkmalen der idealtypischen Genossenschaft als einer Gruppe wirtschaftlich Schwacher nur ein Klein- oder Mittelbetrieb ergeben könne, doch trägt die moderne Entwicklung auch andere Züge.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die ihre große Stunde in einer Zeit hatte, als Aktiengesellschaften noch der Konzession bedurften, hat heute nur noch geringe Bedeutung. Von den Ende 1960 im Bundesgebiet bestehenden 24 Gesellschaften sind 12 Familienunternehmen. An der Börse werden die Aktien von 5 Kommanditgesellschaften auf Aktien gehandelt. Die fünf Börsengesellschaften sind Großunternehmen, die übrigen sind mittelgroß. Die KGaA mag im Übergang vom Mittel- zum Großbetrieb ihre Berechtigung haben, da sie die starke Stellung eines oder mehrerer vollhaftender Unternehmer mit der Mög-

lichkeit der Aufnahme von Beteiligungskapital in Effektenform verbindet. Da sie zu sehr von der Persönlichkeit des persönlich haftenden Gesellschafters abhängig ist, dürfte sie sich aber in den meisten Fällen nach Überschreiten einer bestimmten Größe als ungeeignet erweisen.

Die bergrechtliche Gewerkschaft

Auch die Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft hat in den letzten 40 Jahren sehr stark an Bedeutung verloren. Schuld daran trägt die Beschränkung der Kuxenzahl und die Furcht der Kapitalgeber, zu Zubußen herangezogen zu werden. Die Konzentration im Bergbau hat den Rest besorgt. Von den heute noch bestehenden 67 Gesellschaften befinden sich die meisten im Besitz von Aktiengesellschaften. Die Rechtsform wird hier mehr aus Traditionsgründen beibehalten. An der Börse werden noch die Kuxe von 3 Gewerkschaften gehandelt.

Die Überlegungen haben gezeigt, daß auf Grund der Finanzierungsbedürfnisse gewisse Beziehungen zwischen Rechtsform und Betriebsgröße bestehen.¹⁰⁾ Dabei sind außerökonomische Momente (z. B. ein gewisser goodwill, der sich mit der Rechtsform verbinden kann) sowie die speziellen Formkosten vernachlässigt worden, auch konnte das Wesen der Rechtsformen nur knapp angesprochen werden. Im praktischen Fall läßt sich aus einer bestimmten Rechtsform nicht eindeutig auf eine bestimmte Betriebsgröße schließen (jeder kann sich einen zu großen oder zu kleinen Mantel anziehen). Wenn nicht besondere Umstände vorliegen (wie z. B. bei der Genossenschaft), kann man aber sagen, daß das Gesellschaftsrecht für jede Betriebsgröße eine typische Rechtsform zur Verfügung stellt.

Entwicklungstendenzen

Seit langem ist ein gewisser Zug zur Gesellschaftsunternehmung — auf Kosten der Einzelunternehmung — feststellbar. Die Entwicklung dürfte wesentlich durch die zunehmende Unternehmungsgröße bestimmt sein. Für die Aktiengesellschaften war der höchste Stand im Jahre 1925 (mit 13 010 Gesellschaften) erreicht. Die späteren Jahre haben nicht zuletzt auch als Folge einer zeitweise der „anonymen Gesellschaft“ feindlich eingestellten Gesetzgebung den Bestand schrumpfen lassen.

Die durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen der folgenden Tabelle zeigen, daß die gleiche Größenfolge der Rechtsformen schon 1907 galt. Gegenüber diesem Jahr ist die Zahl der Arbeitnehmer je Unternehmen bis 1950 gestiegen. Am stärksten ist dies bei der AG zu beobachten. Wurden im Jahre 1907 durchschnittlich 177 Arbeitnehmer in einer AG beschäftigt, so sind es im Jahre 1950 schon 789. Diese Entwicklung dürfte noch nicht abgeschlossen sein.

Die an Hand der Beschäftigtenzahlen gezeigte Tendenz zur größeren Unternehmung ist auch an der Kapitalentwicklung abzulesen. Die 13 010 Aktiengesellschaften des Jahres 1925 (Reichsgebiet) verfügten insgesamt

¹⁰⁾ So auch: Carl Ruberg: Art. „Unternehmensform, Wahl der...“, in: „Handwörterbuch der Betriebswirtschaft“, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5545—5554.

**Anteil der Unternehmungsformen an der Gesamtzahl der Unternehmen
und durchschnittlich Beschäftigte je Unternehmungsform 1907 und 1950**

Rechtsform	Zahl der Unternehmen		Anteil an der Gesamtzahl in %		Beschäftigte		Durchschn. Beschäftigte je Unternehmungsform	
	1907	1950	1907	1950	1907 ¹⁾	1950	1907	1950
Einzelunternehmen	3 125 833	1 926 556	96,32	93,58	8 975 408	6 324 128	2,87	3,28
Genossenschaft	8 122	18 061	0,25	0,88	47 809	131 915	5,89	7,30
OHG/KG	84 006	76 735	2,59	3,73	2 281 155	2 254 091	27,15	29,37
GmbH	11 001	20 094	0,34	0,98	534 328	1 406 249	48,57	69,98
AG/KGaA	10 172	2 559	0,31	0,13	1 807 231	2 020 545	177,67	789,58
Sonstige	6 088	14 456	0,19	0,70	269 323	369 394	44,24	25,55
Insgesamt	3 245 222	2 058 461	100,0	100,0	13 915 254	12 506 322	56,06	154,18

¹⁾ Altes Reichsgebiet.

Quellen: Absolute Zahlen für 1907 nach Robert Liefmann, a. a. O., für 1950 nach dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1954.

über ein Grundkapital von 15,8 Mrd. RM (zuzüglich 2 Mrd. Rücklagen). Demgegenüber besaßen die im Jahre 1958 im Bundesgebiet bestehenden 2484 Gesellschaften ein Grundkapital von 26,8 Mrd. DM (und 12 Mrd. Rücklagen). Eine ähnliche Entwicklung ist auch bei den Gesellschaften mbH nachweisbar. Eine vergleichbare Zahl von Gesellschaften bestand hier im Jahre 1919. Die zu dieser Zeit im Reichsgebiet arbeitenden 33 975 Gesellschaften besaßen ein Stammkapital von 5,9 Mrd. Mark. 1958 gab es im Bundesgebiet 33 447 Gesellschaften, die über ein Stammkapital von 9,6 Mrd. DM verfügten. Bei einer Berücksichtigung der Geldwertveränderungen schrumpft die Differenz zusammen. Diese Schrumpfung würde aber weitgehend kompensiert, wenn von der (berechtigten) Annahme ausgegangen wird, daß die stille Reservenbildung heute sehr viel größer ist als im Jahre 1919 oder 1925.

**Mögliche Auswirkungen
des Gemeinsamen Marktes**

Aussagen über den Einfluß des Gemeinsamen Marktes auf die Wahl der Unternehmungsformen müssen notwendigerweise stark hypothetischen Charakter haben. Die meisten Kleinbetriebe werden auch in einem größeren Markt kein größeres Betätigungsfeld finden. Sie sind schon heute nicht mit Rücksicht auf die nationale Volkswirtschaft dimensioniert. Der verschärfte Wettbewerb könnte allerdings auch kleine Industrieunternehmen zu erhöhtem Kapitaleinsatz zwingen, womit der Trend zur Gesellschaftsunternehmung sich möglicherweise verstärken würde. Es kann nicht behauptet werden, daß die Großunternehmung grundsätzlich kostengünstiger sei als der Mittel- oder Kleinbetrieb. Stets wird aber das Unternehmen Wettbewerbsvorteile haben, das über bessere Vermögensgüter verfügt. Der Gemeinsame Markt zwingt somit ebenso wie die Verkürzung der Arbeitszeit zu höheren Investitionen. Im Handel ist eine Entwicklung zum funktionellen Zusammenschluß als Gegengewicht gegen Großbetriebsformen zu beobachten. Diese Entwicklung, die die Rechtsformen weitgehend unberührt läßt (die einzelne Unternehmung wird nicht dadurch

größer, daß sie ihren Einkauf oder Vertrieb vereinsamelt), ist aber nicht unmittelbar auf die Marktvergrößerung zurückzuführen.

Mittelgroße (vorwiegend Industrie-) Unternehmen, die sich in Bereichen betätigen, in denen die Integration Chancen zur Betriebserweiterung bietet, mögen sich im Einzelfall der größeren Betriebsform, d. h. der GmbH, oder der Großbetriebsform, d. h. der AG, zuwenden. Für eine verstärkte Anwendung der AG-Form spricht der in den letzten Jahren gesundete Kapitalmarkt und die Bestrebungen zur Belebung des „Aktienparens“, die diese Kapitalquelle künftig noch ergiebiger machen dürfte (wenn auch möglicherweise zu Lasten des Sparkapitals bei Kreditinstituten). Voraussetzung hierfür ist aber ein Aktienrecht, das den Aktionär als Eigentümer der Unternehmung anerkennt und eine systematische Kapitalmarktpflege von seiten der Verwaltungen der Aktiengesellschaften. Durch die Internationalisierung des Kapitalmarktes können weitere Quellen erschlossen werden. Die Einführung deutscher Effekten an ausländischen Börsen ist ein ermutigender Auftakt hierzu. Andererseits wird durch die Einführung ausländischer Papiere am deutschen Markt ein gewisser Ausgleich geschaffen. Die Integration der Kapitalmärkte zwingt zu einer Vereinheitlichung der Börsenbedingungen und des Aktienrechts.

Die Umwandlung von Gesellschaften mbH in Aktiengesellschaften wird sich in der Bestandsstatistik der AG nicht unbedingt auswirken, da sich durch die keineswegs abgeschlossene Konzentrationsbewegung die Zahl der Unternehmen verringert.

Die Art und Weise der Vergrößerung der Unternehmung — Kapazitätserweiterung am bisherigen Standort, Schaffung neuer Kapazitäten im In- oder Ausland in Form von Tochterunternehmen, Beteiligungen oder Filialen — ist für die Rechtsform ohne Bedeutung (wenngleich auch hier die AG durch die Möglichkeit des Aktientausches die besten Möglichkeiten zur Beteiligung hat). Entscheidend sind allein die Höhe des Kapitalbedarfs und die Möglichkeiten seiner Deckung. Hier wird mit wachsender Betriebsgröße auch die Frage der Anpassung der Rechtsform akut.